

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	30.11.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Flexible Handhabung der 25- bzw. 33%-Quote zum öffentlich geförderten Mietwohnungsbau

Betroffene Produktgruppe

11.10.04 Wohnungsbauförderung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Rat, 25.06.2015, TOP 19, 1333/2014-2020

Rat, 17.11.2016, TOP 4.2, 3992/2014-2020

Rat, 24.06.2021, TOP 4.1, 1894/2020-2025

Sachverhalt:

Mit den o. a. Beschlüssen hat der Rat festgelegt, dass in allen neu zu beschließenden Bebauungsplänen 25 bzw. 33 % der vorgesehenen Wohneinheiten im Rahmen des öffentlich geförderten Mietwohnungsbaus mit langfristiger Mietbindung vorzusehen sind. Die Umsetzung wird vom Bauamt durch den Abschluss von städtebaulichen Verträgen zwischen den Investoren und der Stadt Bielefeld sichergestellt. Für den Fall von Verstößen gegen die eingegangenen Verpflichtungen werden in den Verträgen Vertragsstrafen vereinbart, die sich je nicht mit öffentlich geförderten Mitteln hergestellter Wohnung auf ca. 70.000 € belaufen.

Abweichend von den in den Verträgen getroffenen Vereinbarungen gibt es vereinzelt nachträgliche Wünsche von Investoren, die eingegangenen Verpflichtungen außerhalb der Geltungsbereiche der neuen Bebauungspläne zu erfüllen.

Das Bauamt wird sich dazu wie folgt verhalten:

- Eine Herstellung der öffentlich zu fördernden Wohnungen außerhalb des jeweiligen Stadtbezirkes ist ausgeschlossen.
- Einer Herstellung der öffentlich zu fördernden Wohnungen innerhalb desselben Stadtbezirkes wird auf Antrag zugestimmt, sofern dieses aus Sicht der Wohnungsbauförderung und aus städtebaulicher Sicht vertretbar, sinnvoll und förderfähig ist und ein negativer Einfluss auf die Segregation im Stadtbezirk nicht zu erwarten ist.

<ul style="list-style-type: none">• Das zur Kompensation der Quote angebotene Grundstück muss dem Investor bzw. der Investorin zur Verfügung stehen und darf nicht bereits mit einer Quote für den öffentlich geförderten Wohnungsbau belegt sein. Die im städtebaulichen Vertrag geregelte Frist zur Umsetzung der Quote ist weiterhin einzuhalten.• Der jeweilige Investor bzw. die Investorin wird bei entsprechenden Anfragen aufgefordert, entweder die Anzahl der öffentlich geförderten Wohneinheiten oder alternativ die Miet- und Belegungsbindung von 20 auf 30 Jahre deutlich zu erhöhen.	
Moss Beigeordneter	Bielefeld, den